Fassung, gültig ab Oktober 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen Visser & Visser (Diensten B.V.)

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB") bezeichnen die nachstehenden Begriffe:

Auftragnehmer:	Eine (oder mehrere) (mit) Visser & Visser (Diensten B.V.) (verbundene) Tochtergesellschaft(en), die einen Vertrag unterzeichnet hat/haben, in dem diese AGB für anwendbar erklärt wurden;
Auftraggeber:	Die natürliche oder juristische Person, welche dem Auftragnehmer den Auftrag erteilt hat und/oder für die der Auftragnehmer Arbeiten ausführt oder ausgeführt hat;
Parteien:	Der Auftraggeber sowie der Arbeitnehmer.
Vertrag:	Jeder Vertrag zwischen den Parteien über die Ausführung von Arbeiten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen für den Auftraggeber und/oder über das Ausleihen von Personal sowie über alle Sach- und Rechtshandlungen zur Vorbereitung und Durchführung des Vertrags (einschließlich der Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers), einschließlich jeder Ergänzung und/oder Änderung des Vertrags.
Dokumente:	Alle Sachen, einschließlich Schriftstücke und Datenträger, sowie alle Sachen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Ausführung des Auftrags erhalten hat.

Artikel 1 - Anwendbares Recht und Auftrag

1.1. Diese AGB finden Anwendung auf sämtliche Verträge, die vom Auftragnehmer oder in seinem Namen ausgeführten Arbeiten sowie sämtliche mit ihnen verbundenen Rechtsbeziehungen.

1.2. Die Annahme und Ausführung der Aufträge erfolgen durch den Auftragnehmer. Dies gilt auch, wenn es die Absicht des Auftragnehmers ist, den Auftrag von einer bestimmten, für den Auftragnehmer arbeiteten Person ausgeführt wird. Die Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 sowie 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek, im Folgenden: „BW") finden keine Anwendung.

1.3. Abweichungen und Ergänzungen zu diesen AGB sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

1.4. Vom Auftraggeber verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht anwendbar und werden vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt.

1.5. Der zugrundeliegende Auftrag/Vertrag gibt zusammen mit diesen AGB die vollständigen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bezüglich der Arbeiten, für die der Vertrag abgeschlossen worden ist, wieder. Sämtliche zu einem früheren Zeitpunkt zwischen den Parteien getroffenen diesbezüglichen Vereinbarungen oder Angebote werden ungültig.

1.6. Der Auftraggeber, mit welchem einmal ein Vertrag gemäß diesen AGB abgeschlossen worden ist, erkennt die Anwendbarkeit dieser AGB auf sämtliche nachfolgenden Angebote des Auftragsnehmers und Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer an.

1.7. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig oder wird/werden diese ungültig, so finden die verbleibenden Bestimmungen dieser AGB ihre vollumfängliche Anwendung. Ist eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags nicht rechtsgültig, so wird von den Parteien der Inhalt einer neuen Bestimmung ausgehandelt, welcher dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Artikel 2 - Beginn und Dauer des Vertrags

2.1 Jedweder Vertrag kommt erst zustande und beginnt erst mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Auftragnehmer die vom Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung erhalten hat. Die Bestätigung basiert auf den vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt mitgeteilten Angaben. Die Bestätigung gilt als richtige und vollständige Wiedergabe des Vertrags.

2.2 Den Parteien steht es frei, den Vertragsabschluss durch andere Mittel nachzuweisen.

2.3 Jedweder Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; dies gilt jedoch nicht, sofern aus der Art, dem Inhalt oder der Absicht des erteilten Auftrags ein Abschluss für eine befristete Dauer hervorgeht.

Artikel 3 - Daten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Sachen, einschließlich aller im Rahmen der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer hergestellten oder gesammelten Sachen und Daten, die der Auftragnehmer nach seiner Ansicht für die richtige Durchführung des Vertrags benötigt, rechtzeitig in der gewünschten Form und auf die gewünschte Weise zur Verfügung zu stellen. Darunter müssen auch die Dokumente verstanden werden, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Feststellung der Identität des Mandanten nach eigener Aussage benötigt. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer diese notwendigen Daten zur Feststellung seiner Identität vor der Ausführung des Vertrags zur Verfügung.

3.2 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Ausführung des Vertrags bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, zu welchem der Auftraggeber die im vorherigen Absatz genannte Verpflichtung erfüllt hat.

3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich über sämtliche Tatsachen und Umstände in Kenntnis zu setzen, welche für die Ausführung des Vertrags von Bedeutung sein können.

3.4 Der Auftraggeber sichert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der vom Auftraggeber oder in dessen Namen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten und Dokumente zu; dies gilt auch, wenn sie von Dritten stammen.

3.5 Die aufgrund einer Verzögerung des Vertrages hervorgehenden zusätzlichen Kosten und Vergütungen, welche sich deswegen aus der Verzögerung der Vertragsausführung ergeben, weil die verlangten Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden, gehen zulasten des Auftraggebers.

3.6 Sofern vom Auftraggeber wünscht, werden die zur Verfügung gestellten Dokumente vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 15 dieser AGB an den Auftraggeber zurückgegeben. Die Kosten für die Rücksendung der Dokumente gehen zulasten des Auftraggebers.

3.7 Wird aufseiten des Auftraggebers ein Datenleck vermutet oder liegt (lag) tatsächlich ein solches vor, ungeachtet dessen, ob von diesem tatsächlich personenbezogene Daten betroffen sind oder waren, so ist dieser verpflichtet, dieses dem Auftragnehmer zu melden.

Artikel 4 - Ausführung des Vertrags

4.1 Die Art und Weise, in welcher der Vertrag und durch welche Person(en) erfüllt wird, legt der Auftragnehmer fest. Bei der Ausführung des Vertrages berücksichtigt der Auftragnehmer nach Möglichkeit rechtzeitig und verantwortungsvoll erteilte

Anweisungen des Auftraggebers mit Bezug auf die Vertragsausführung.

4.2 Der Auftragnehmer wird bei der Ausführung der ihm erteilten Aufträge die Sorgfalt eines guten Auftragnehmers walten lassen. Der Auftragnehmer ist seinen Auftraggebern gegenüber verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen und kann nicht dafür garantieren, dass ein beabsichtigtes Ergebnis erreicht wird.

4.3 Der Auftragnehmer ist befugt, für die Ausführung von Aufträgen Dritte einzuschalten, darunter insbesondere die Tochtergesellschaften von Visser & Visser, z. B. Visser & Visser Diensten B.V. Der Auftragnehmer wird bei der Einschaltung Dritter mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen.

4.4 Der Auftragnehmer erfüllt den Vertrag gemäß den für ihn geltenden Verhaltens- und Berufsregeln, die in einem vorkommenden Fall Teil des Vertrags sind und was von ihm gesetzlich verlangt wird. Der Auftraggeber respektiert die Verpflichtungen, welche sich aus diesen Verhaltens- und Standesregeln sowie gesetzlich für den Auftragnehmer bzw. für die beim oder für den Auftragnehmer tätigen Personen hervorgehen.

4.5 Wenn während der Laufzeit des Vertrags Arbeiten für den Beruf oder das Unternehmen des Auftraggebers ausgeführt werden, die nicht zu den Arbeiten gehören, auf die sich der Vertrag bezieht, werden diese Arbeiten als auf der Grundlage gesonderter Verträge ausgeführt betrachtet.

4.6 Sofern zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich anders lautend vereinbart, handelt es sich bei im Vertrag ggf. gesetzte Fristen, innerhalb welcher die Arbeiten ausgeführt werden müssen, lediglich um ungefähre Daten und nicht als endgültige Termine. Die Überschreitung einer solchen Frist stellt daher keinen zurechenbaren Mangel des Auftragnehmers dar und ist demzufolge kein Grund für eine Vertragsauflösung.

4.7 Sofern nicht ausdrücklich anders lautend schriftlich genannt, ist die Ausführung des Vertrags nicht im Speziellen auf die Aufdeckung von Betrug ausgerichtet. Ergeben die Arbeiten Hinweise auf Betrug, so setzt der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber in Kenntnis. Hierbei ist der Auftragnehmer zur Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der von den verschiedenen Berufsverbänden herausgegeben Vorschriften und Richtlinien verpflichtet.

Artikel 5 - Geheimhaltung und Ausschließlichkeit

5.1 Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten, welche nicht an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind, zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Geheimhaltung erstreckt sich auf sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen vertraulicher Art sowie auf die durch ihre Bearbeitung erzielten Ergebnisse. Diese Verschwiegenheit gilt nicht, wenn gesetzliche oder berufsständische Vorschriften dem Auftragnehmer eine Informationspflicht auferlegen oder wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat. Diese Bestimmung verbietet keine vertraulichen kollegialen Beratungen im des Unternehmens des Auftragnehmers, sofern der Auftragnehmer dies für die sorgfältige Ausführung des Vertrags oder für die sorgfältige Beachtung gesetzlicher oder beruflicher Verpflichtungen für notwendig erachtet.

5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages erhaltenen (zahlenmäßigen) Ergebnisse, Kenntnisse, Erfahrungen, Know-how, Fertigkeiten sowie Ideen, sofern deren Verwendung nicht auf einzelne Auftraggeber zurückgeführt werden kann, für statistische oder vergleichende Zwecke zu nutzen und sie an andere Visser & Visser-Tochtergesellschaften weiterzugeben.

5.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen in den Fällen zu verwenden, in welchen der Auftragnehmer im eigenen Namen in einem disziplinar-, zivil-, verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren handelt, in welchem diese Dokumente von Interesse sein könnten. Wird der Auftragnehmer beschuldigt, eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat begangen zu haben oder an einer solchen beteiligt gewesen zu sein, so ist dieser berechtigt, Dokumente des Auftraggebers oder im Rahmen des Vertrages erstellte Daten und/oder sonstige Angaben an das Finanzamt oder das Gericht weiterzugeben, sofern eine Offenlegung im Rahmen der Durchführung einer Verteidigung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

5.4 Ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber nicht erlaubt, den Inhalt schriftlich oder mündlich abgegebener Stellungnahmen, Meinungen oder sonstigen Äußerungen des Auftragnehmers, zu veröffentlichen oder Dritten in einer sonstigen Art und Weise zur Verfügung zu stellen; dies gilt nicht, sofern dies unmittelbar aus dem Vertrag hervorgeht, zur Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den betreffenden Arbeiten des Auftragnehmers erforderlich, der Auftraggeber gesetzlich oder standesmäßig zur Offenlegung verpflichtet ist oder der Auftraggeber in einem disziplinar-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren in seinem eigenen Namen auftritt.

5.5 Bei einem Verstoß gegen das im vorigen Absatz genannte Verbot leistet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer, unbeschadet dessen (gesetzlichen) Anspruchs auf Schadensersatz und unbeschadet dessen Recht auf Erfüllung des Vertrags eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,-- € (*in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro*), ohne dass dies einer Inverzugsetzung oder eines gerichtlichen Einschreitens bedarf.

Artikel 6 - Geistiges Eigentum

6.1 Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum der vom Auftragnehmer Ausführungsrahmen des Vertrages verwendeten und/oder zur Verfügung gestellten Sachen und/oder Gegenständen beruhen beim Auftragnehmer oder dessen Lizenzgebern. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders lautend bestimmt erfolgt durch diesen Vertrag oder diesen AGB keinerlei Übertragung von Rechten am geistigem Eigentum.

6.2 Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich verboten, sämtliche Sachen und/oder Gegenstände, welche auf dem geistigen Eigentum des Auftragnehmers beruhen, insbesondere Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsmethoden, Gutachten, (Muster-)Verträge sowie sonstige geistige Produkte, und zwar ungeachtet dessen, ob diese unter Einschaltung Dritter entstanden sind, im weitesten Sinne des Wortes Dritten zur Verfügung zu stellen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu nutzen.

6.3 Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an Programmen, Software usw. verleihen. Dieses Nutzungsrecht endet, sofern nicht schriftlich anders lautend vereinbart, stets mit dem Zeitpunkt des Vertragsendes. Nach dem Ende des Nutzungsrechts unterlässt es der Auftraggeber, die Software sowie dergleichen (weiterhin) zu nutzen. Zudem sind mögliche Programme vom Auftraggeber von dessen Systemen zu löschen.

6.4 Der Auftragnehmer hat das Recht, technische Maßnahmen zu ergreifen, mittels welcher er seine eigenen Rechte (an geistigem Eigentum) oder die Rechte seiner Lizenzgeber zu schützen in der Lage ist. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich verboten, diese Maßnahmen aufzuheben oder zu unterlaufen.

6.5 Dem Auftraggeber ist das Weitergeben von Sachen und/oder Gegenstände (oder Hilfsmittel), auf welchen geistiges Eigentum des Auftragnehmers beruht, an Dritte lediglich zur Einholung eines Urteils eines Sachverständigen

bezüglich der Arbeit des Auftragnehmers gestattet. In diesem Fall wird der Auftraggeber seine Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels den von ihm eingeschalteten Dritten auferlegen.

6.6 Bei einem Verstoß gegen die in den Absätzen 2, 3, 4 und/oder 5 dieses Artikels genannten Bestimmungen leistet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer, ohne dass es hierfür einer Inverzugsetzung oder einer gerichtlichen Mitwirkung bedarf, sowie unbeschadet des (gesetzlichen) Anspruchs des Auftragnehmers auf Schadensersatz und dessen Recht des auf Erfüllung des Vertrages eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,-- € (*in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro*).

Artikel 7 - KI (Künstliche Intelligenz)

7.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Ausführung des Vertrages KI-Systeme im Sinne des Artikels 3(1) der Verordnung (EU) 2024/1689 sowie vergleichbare Technologien anzuwenden.

7.2 Der Auftragnehmer trägt bei der Anwendung von KI-Systemen dafür Sorge, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Gesetzes- und Rechtsvorschriften erfolgt. Daten, einschließlich personenbezogene Daten, werden nur in den Fällen über ein KI-System verarbeitet, sofern dies in angemessener Art und Weise notwendig und für die Ausführung des Vertrages nützlich ist.

7.3 Der Auftragnehmer ist für die Auswahl der bei der Ausführung des Auftrags angewendeten KI-Systeme verantwortlich und stellt den Auftraggeber auf dessen erstes Verlangen eine Übersicht über die angewendeten KI-Systeme bereit.

7.4 Der Auftragnehmer setzt KI-Systeme ausschließlich zur Unterstützung ein. Der Auftragnehmer basiert die Ergebnisse der Arbeiten nicht ausschließlich auf die Ergebnisse von KI-Systeme; diese werden vor der Lieferung von einem fachkundigen Mitarbeiter des Auftragnehmers beurteilt. Auf die Anwendung von KI-Systemen findet die Haftungsregelung aus diesen AGB uneingeschränkt Anwendung.

Artikel 8 - Höhere Gewalt

8.1 Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordentlich erfüllen kann, und zwar aus einem Grund, der ihm nicht zuzuschreiben ist, insbesondere eine Nichterfüllung des Vertrags und/oder unrechtmäßige Handlungen auf Seiten Dritter, die der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen eingeschaltet hat, Streiks (sowohl organisierte als auch nicht organisierte) oder einen anderen Arbeitskonflikt, unzureichende Produktionskapazität infolge von Krankheit, Einfuhr- und/oder Transitverboten oder anderen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, staatlichen Maßnahmen, Netzwerkproblemen, Krieg oder Mobilmachung, Naturgewalt sowie alle Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Auftragnehmers liegen, werden diese Verpflichtungen so lange außer Kraft gesetzt, bis der Auftragnehmer in der Lage ist, sie in der vereinbarten Weise zu erfüllen.

8.2 Bei Eintritt eines der im ersten Absatz genannten Ereignisse hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag nach Ablauf von 14 Tagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass dies zu einem Anspruch auf Schadensersatz führt.

8.3 Hat der Auftragnehmer zum Eintrittszeitpunkt des Ereignisses höherer Gewalt seine vertraglichen Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder wird dieser sie bis dahin erfüllen können, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen.

Artikel 9 - Vergütung

9.1 Sofern nicht anders lautend vereinbart, leistet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vergütung auf der Grundlage der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden, multipliziert mit dem vom Auftragnehmer angewendeten Stundensatz. Dieser Stundensatz wird dem Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese Tarife jährlich anzupassen.

9.2 Kosten für Auslagen, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten, werden gesondert in Rechnung gestellt.

9.3 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erbringung seiner Arbeiten vor Beginn der Vertragsausführung sowie vorübergehend bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, zu welchem der Auftraggeber einen vom Auftragnehmer angemessen festgesetzten Vorschuss für die auszuführenden Arbeiten gezahlt oder für diese eine Sicherheit geleistet hat. Eine vom Auftraggeber erbrachte Vorauszahlung wird prinzipiell mit der Schlussrechnung verrechnet.

9.4 Sofern nicht schriftlich anders lautend vereinbart, ist die Vergütung des Auftragnehmers vom Ergebnis der geleisteten Arbeit unabhängig.

9.5 Wurde pro Vertrag ein Festbetrag vereinbart, so ist der Auftragnehmer berechtigt, darüber hinaus pro geleistete Zeiteinheit in dem Falle zusätzlich einen Satz in Rechnung zu stellen, in welchem betreffenden Leistungen die im Vertrag vorgesehene Arbeit, welche der Auftraggeber dann ebenfalls zu bezahlen hat, übersteigt.

9.6 Wenn nach dem Abschluss des Vertrags, jedoch vor dessen vollständiger Ausführung, Löhne und/oder Preise geändert werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Tarif entsprechend anzupassen, außer wenn Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

Artikel 10 - Rechnung und Bezahlung

10.1 Die Vergütung des Auftragnehmers, sofern nötig erhöht um die Auslagen und Rechnungen hinzugezogener Dritter, einschließlich einer ggf. anfallenden Umsatzsteuer, wird dem Auftraggeber auf Monatsbasis in Rechnung gestellt. Reklamationen bzgl. einer Rechnung sind innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls verfällt der Anspruch.

10.2 Wenn die Parteien einen Festpreis vereinbaren, rechnet der Auftragnehmer in Abschlagszahlungen ab. Mehrarbeit in Form von Stunden und/oder sonstigen Kosten wird in der Zwischenzeit und/oder nach Beendigung des Vertrags in Rechnung gestellt.

10.3 Die erfassten Stunden aus dem Zeiterfassungssystem des Auftragnehmers liefern bis zum Beweis des Gegenteils durch den Auftraggeber einen zwingenden Beweis für die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber geleisteten Arbeitsstunden.

10.4 Ausgenommen bei berechtigter Reklamation beträgt die Zahlungsfrist für jede Rechnung 30 (dreißig) Tage ab Rechnungsdatum, wobei im Falle der Überschreitung sich der Auftraggeber ohne Inverzugsetzung in Verzug befindet und die gesetzlichen (Handels-)Zinsen ab dem letzten Zahlungsdatum fällig werden.

10.5 Im Falle von Inkassomaßnahmen trägt der Auftraggeber zudem sämtliche in angemessener Höhe entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten dieser Beitreibung. Handelt es sich beim Auftraggeber eine natürliche Person, so gilt die auf www.rechtspraak.nl veröffentlichte Staffelung für außergerichtliche Beitreibungskosten (Staffel Buitengerechtelijke Incassokosten). Wenn der Auftraggeber eine nicht natürliche Person ist, einschließlich Einmannbetriebe und offene Handelsgesellschaften, betragen die außergerichtlichen Inkassokosten 15 % der Hauptsumme

mit einem Mindestbetrag von 45,00 Euro (*in Worten: fünfundvierzig Euro*).

10.6 Der Auftragnehmer hat das Recht, die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen zunächst zur Verringerung der in Absatz 10.5 genannten Kosten zu verwenden, dann zur Verringerung der fälligen Zinsen und schließlich zur Verringerung der am längsten ausstehenden fälligen Hauptsummen und der aufgelaufenen Zinsen.

10.7 Gibt die Finanzlage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach Ansicht des Auftragnehmers dazu Anlass, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber eine (zusätzliche) Sicherheit in einer vom Auftragnehmer zu bestimmenden Form zu verlangen. Unterlässt des der Auftraggeber, die geforderte Sicherheit zu leisten, so ist der Auftragnehmer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrags unverzüglich auszusetzen, wobei sämtliche vom Auftraggeber dem Auftragnehmer aus beliebigem Grund noch zu leistenden Beträge sofort fällig werden.

10.8 Bei Liquidation, Insolvenz oder bei Zahlungsaufschub des Auftraggebers sind die Forderungen gegen ihn sofort fällig.

10.9 Im Falle eines gemeinsam erteilten Auftrags haften die Auftraggeber, sofern die Arbeiten für die gemeinsamen Auftraggeber ausgeführt wurden, gesamtschuldnerisch für die Bezahlung des Rechnungsbetrags sowie der fälligen Zinsen und Kosten.

Artikel 11 - Reklamationen

11.1 Reklamationen mit Bezug auf die ausgeführten Arbeiten sind dem Auftragnehmer innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab Datum der Versendung der Dokumente oder Informationen, bezüglich welcher der Auftraggeber reklamiert, oder innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab Feststellung des Mangels, sofern der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel in angemessener Art und Weise nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätte feststellen können, unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Reklamationen schriftlich geltend zu machen.

11.2 Reklamationen im Sinne des ersten Absatzes lassen die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers, ausgenommen, der Auftragnehmer hat angegeben, die Reklamation für begründet zu halten, unberührt.

11.3 Dem Auftragnehmer ist die Gelegenheit zu geben, die Reklamation des Auftraggebers zu prüfen.

11.4 Im Falle einer zu Recht vorgebrachten Reklamation hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen der Anpassung der berechneten Vergütung, der kostenlosen Verbesserung oder Neuausführung der beanstandeten Arbeiten oder der vollständigen oder teilweisen Nicht- oder Nicht-mehr-Ausführung des Auftrags gegen eine Rückerstattung im Verhältnis zu der vom Auftraggeber bereits gezahlten Vergütung.

11.5 Wird die Reklamation nicht fristgerecht eingereicht, so erlöschen sämtliche Rechte des Auftraggebers in Verbindung mit der Reklamation.

11.6 Das Reklamationsverfahren zur Vorlage einer Reklamation ist zu finden unter: https://www.visser-visser.nl/verborgenpaginas/klachtenregeling

Artikel 12 - Haftung und Freistellung

12.1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber lediglich für Verluste oder Schäden, welche unmittelbare Folge einer (zusammenhängenden Reihe von) zurechenbaren Nichterfüllung(en) des Vertrags sind. Diese Haftung ist auf den Betrag beschränkt, welcher vom Haftpflichtversicherer des Auftragnehmers für den jeweiligen Fall ausgezahlt wird, zuzüglich der vom Auftragnehmer im Rahmen der Versicherungspolice zu tragenden Selbstbeteiligung. Erfolgt die Auszahlung durch den Haftpflichtversicherer aus beliebigem Grund nicht, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf die Höhe der für die Ausführung des Vertrags in Rechnung gestellten Vergütung beschränkt. Wenn es sich bei dem Vertrag um einen Dauerleistungsvertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr handelt, wird der im vorigen Satz genannte Betrag auf den doppelten Betrag der Vergütung festgesetzt, die dem Auftraggeber in den zwölf Monaten vor dem Schadenseintritt in Rechnung gestellt worden ist.

12.2. In keinem Fall übersteigt die Gesamtschadensersatzleistung aufgrund dieses Artikels einen Betrag von 300.000 Euro (in Worten: dreihunderttausend Euro) pro Ereignis, wobei eine Reihe zusammenhängender Ereignisse als ein einziges Ereignis gilt, außer wenn die Parteien - im Hinblick auf den Umfang des Auftrages oder die mit dem Auftrag verbundenen Risiken - bei Abschluss des Vertrags schriftlich von diesem Höchstbetrag abweichen.

12.3. Der Auftragnehmer haftet, mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, in keinem Fall für das Nachstehende:

12.3.1. beim Auftraggeber oder Dritten entstandene Schäden infolge der Übermittlung unrichtiger, unvollständiger oder nicht rechtzeitig vorgelegter Dokumente, Daten oder Informationen durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer oder anderweitig infolge einer Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer infolge einer Handlung oder Unterlassung (seitens) des Auftraggebers nicht in der Lage ist, die Jahresabschlüsse innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Handelskammer zu hinterlegen;

12.3.2. beim Auftraggeber oder Dritten entstandene Schäden infolge einer Handlung oder Unterlassung von durch den Auftragnehmer beauftragten Mitarbeitern, welche unter der Leitung und Aufsicht des Auftraggebers oder von Hilfspersonen handeln (nicht eingeschlossen nicht unter Leitung und Aufsicht handelnde Mitarbeiter), und zwar auch dann, sofern diese in einem mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen beschäftigt sind;

12.3.3. beim Auftraggeber oder Dritten entstandene geschäftliche, unmittelbare Folgeschäden, insbesondere einer Stagnation des normalen Geschäftsverlaufs im Unternehmen des Auftraggebers.

12.4. Eine weitere Bedingung für eine Haftung ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich nach der Feststellung eines Mangels diesen schriftlich mitteilt. Der Auftragnehmer hat jederzeit, wenn möglich, das Recht, den Schaden des Auftraggebers zu beseitigen oder zu begrenzen, indem er das beanstandete Produkt oder die beanstandete Dienstleistung überarbeitet oder verbessert.

12.5. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Drittansprüchen, einschließlich denen von Anteilseignern, Geschäftsführern, Aufsichtsratsmitgliedern und Personal des Auftraggebers sowie verbundener juristischer Personen und Unternehmen und anderer an der Organisation des Auftraggebers beteiligten Personen, welche unmittelbar oder mittelbar mit der Ausführung des Vertrags in Zusammenhang stehen, frei. Insbesondere stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von Drittforderungen aufgrund von Schäden frei, welche durch die Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Angaben durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer verursacht wurden; dies gilt jedoch nicht, sofern der Auftraggeber nachweist, dass der Schaden nicht in Verbindung mit einer ihm zuweisbaren Handlung oder Unterlassung steht oder aus Vorsatz oder grobem Verschulden des Auftragnehmers herrührt. Das Vorgenannte findet jedoch keine Anwendung für Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Artikel 2:393 BW.

12.6. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer vor sämtlichen möglichen Drittforderungen in dem Falle frei, in dem der Auftragnehmer gesetzlich und/oder aufgrund seiner Berufsregeln gezwungen ist, den Auftrag zurückzugeben

und/oder mit staatlichen Instanzen zusammenarbeiten muss, die berechtigt sind, erbetene oder nicht erbetene Informationen zu erhalten, die der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber oder von Dritten erhalten hat.

12.7. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer jederzeit vollständig von sämtlichen Ansprüchen mit Bezug auf Schäden, welche von Mitarbeitern des Auftragnehmers gegen den Auftragnehmer während der Durchführung der Arbeiten am Standort des Auftraggebers geltend gemacht werden, ausdrücklich einschließlich Ansprüchen gemäß den Artikeln 7:658, 7:611 und Artikel 6:248 niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch.

12.8. Alle mit Bezug auf die Haftung des Auftragnehmers für die in diesem Artikel genannten Einschränkungen gelten in vollem Umfang für den/die tatsächlich Ausführenden, welche Arbeiten für den Auftraggeber verrichten. Tatsächlich Ausführende können sich gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls auf diese Bestimmungen berufen.

Artikel 13 - Verfallsfrist

Wenn in diesen AGB nichts anderes bestimmt wird, erlöschen Forderungsrechte und sonstige Befugnisse des Auftraggebers aus welchem Grund auch immer gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten durch den Auftragnehmer in jedem Fall ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von diesen Rechten und Befugnissen erfahren hat oder angemessenerweise hätte erfahren können. Diese Frist gilt nicht für die Möglichkeit, eine (Disziplinar-)Klage bei der (den) für die Behandlung von Klagen zuständigen Instanz(en) und/oder dem (niederländischen) Streitbeilegungsrat (Raad voor Geschillen) einzureichen.

Artikel 14 - Kündigung

14.1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit kündigen. Für die Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber gilt eine Kündigungsfrist von mindestens 1 (einem) Monat. Bei unbefristeten Verträgen gilt für den Auftraggeber eine Kündigungsfrist von 2 (zwei) Monaten.

14.2. Wenn der Vertrag endet, bevor der Auftrag abgeschlossen ist, gelten die Bestimmungen der Artikel 9.1 und 9.4, und die Vergütung für die ausgeführten Arbeiten sowie die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten sind in jedem Fall zu entrichten.

14.3. Eine Kündigung ist der Gegenpartei schriftlich mitzuteilen.

14.4. Beendet der Auftragnehmer den Vertrag durch Kündigung, so ist dieser verpflichtet, dem Auftraggeber den Grund für die Kündigung mitzuteilen und jedwede Handlung durchzuführen, welche die Umstände im Interesse des Auftraggebers erfordern.

Artikel 15 - Recht auf Aussetzung

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen auszusetzen, einschließlich der Übergabe von Dokumenten oder anderen Sachen an den Auftraggeber oder an Dritte, bis alle fälligen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber vollständig befriedigt worden sind, ausgenommen die Verpflichtungen eines Wirtschaftsprüfers nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Der Auftragnehmer kann die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Herausgabe von Dokumenten erst verweigern, nachdem eine sorgfältige Interessenabwägung stattgefunden hat.

Artikel 16 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1. Für die vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen sowie auf alle Verträge gilt niederländisches Recht. Streitigkeiten in Verbindung mit einem dem Auftragnehmer erteilten Auftrag werden dem Gericht Rotterdam, Niederlande, vorgelegt.

16.2. Abweichend von der Bestimmung in Absatz 1 können der Auftraggeber und der Auftragnehmer jedoch gemeinsam eine andere Form der Streitbeilegung wählen.

16.3. Bevor eine der Parteien eine Streitigkeit nach Absatz 1 oder 2 dieses Artikels 16 anhängig macht, beraten sich die Vertragsparteien miteinander oder mit Hilfe eines eingeschalteten unabhängigen Dritten, um eine Beilegung der Streitigkeit herbeizuführen.

16.4. Die Bestimmungen der Absätze 16.1 und 16.2 dieses Artikels berühren nicht die Möglichkeit des Auftraggebers, eine Streitigkeit dem (niederländischen) Streitbeilegungsrat (Raad voor Geschillen) vorzulegen und/oder eine Klage bei der oder den zu diesem Zweck für die Behandlung von Beschwerden benannten Instanz(en) einzureichen.

Artikel 17 - Elektronische Kommunikation und elektronische Hinterlegung von Jahresabschlüssen

17.1. Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, können die Parteien davon ausgehen, dass die Versendung von ordnungsgemäß adressierten Faxnachrichten, E-Mails (einschließlich E-Mails, die über das Internet versandt werden) und Voice-Mails, unabhängig davon, ob sie vertrauliche Informationen oder Dokumente mit Bezug auf den Auftrag enthalten oder nicht, gegenseitig akzeptiert wird. Dasselbe gilt für sonstige von der jeweils anderen Partei verwendeten oder anerkannten Kommunikationsmittel.

17.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für während des Transports oder Versands entstandene Schäden oder den Verlust von Unterlagen und/oder sonstigen Gegenständen und/oder Daten, unabhängig davon, ob der Transport oder der Versand durch den Auftraggeber, den Auftragnehmer oder Dritte oder in deren Auftrag erfolgt. Während der Ausführung des Auftrags können der Auftraggeber und der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers auf elektronischem Wege miteinander kommunizieren. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften einander nicht für Schäden, welche einem von ihnen oder beiden durch die Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln, Netzwerken, Anwendungen, elektronischen Speichern oder anderen Systemen entstehen. Dies gilt auch - aber nicht nur - für Schäden, welche durch die Nichtlieferung oder verspätete Lieferung von elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch für die Übertragung verwendete Programme/ Geräte entstehen, den Empfang oder die Verarbeitung von elektronischer Kommunikation, die Übertragung von Viren und den Ausfall oder die Funktionsstörung des Telekommunikationsnetzes oder anderer für die elektronische Kommunikation benötigter Mittel, es sei denn, dass der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

17.3. Ergänzend zum vorstehenden Absatz übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der elektronischen Versendung von (elektronischen) Jahresabschlüssen und deren digitaler Hinterlegung bei der Handelskammer entstehen.

17.4. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer unternehmen oder unterlassen sämtliches, welches von ihnen in angemessener Art und Weise erwartet werden kann, um das Eintreten der in diesem Artikel 17 genannten Risiken zu verhindern.

17.5. Bis zum Zeitpunkt des Gegenbeweises durch den Empfänger liefern die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders einen zwingenden Beweis für die vom Absender gesendete elektronische Mitteilung (oder für deren Inhalt).

17.6. Die Bestimmungen des Artikels 12 gelten entsprechend.

Artikel 18 - Sonstige Bestimmungen

18.1. Führt der Auftragnehmer am Standort des Auftraggebers Arbeiten aus, so sorgt der Auftraggeber für einen geeigneten Arbeitsplatz, welcher den gesetzlichen Normen für Arbeitsschutzbedingungen („Arbo") sowie den sonstigen geltenden Vorschriften mit Bezug auf die Arbeitsbedingungen entspricht. In diesem Fall hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer Büroraum sowie sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, welche der Auffassung des Auftragnehmers für die Ausführung des Vertrags notwendig oder nützlich sind, und welche sämtliche daran zu stellenden (gesetzlichen) Anforderungen erfüllen. Bezüglich der zur Verfügung gestellten (Computer-)Einrichtungen ist der Auftraggeber verpflichtet, Sorge für die Kontinuität, u. a. durch geeignete Back-up-, Sicherheits- und Virenkontrollverfahren zu tragen.

18.2. Der Auftraggeber unterlässt es, das mit der Verrichtung der Arbeiten befasste Personal des Auftragnehmers zu übernehmen oder mit dem Ziel an diese heranzutreten, beim Auftraggeber befristet oder unbefristet oder unmittelbar oder mittelbar in ein Arbeitsverhältnis einzutreten oder unmittelbar oder mittelbar für den Auftraggeber, und zwar ungeachtet dessen, ob tatsächlich im Lohndienst, während der Vertragsdauer oder einer Verlängerung von diesem sowie während eines Zeitraumes von 12 (zwölf) Monaten nach dessen Ende, tätig zu werden. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung leistet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf Forderung von Schadensersatz, eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € (*in Worten: zehntausend Euro*) pro Ereignis sowie 1.000 € (*in Worten: eintausend Euro*) pro Tag, an welchem der Verstoß fortdauert, ohne dass dies einer Inverzugsetzung oder einer gerichtlichen Mitwirkung bedarf.

18.3. Diese AGB sind auf Niederländisch, Englisch und Deutsch verfügbar. Im Falle eines Rechtsstreits über den Inhalt oder den Sinn dieser AGB ist ausschließlich der niederländische Wortlaut ausschlaggebend.

18.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Eine Änderung und/oder Ergänzung ist für den Auftraggeber bindend, jedoch nicht bevor er hierüber schriftlich unterrichtet worden ist.

18.5. Bestimmungen in dem Vertrag oder diesen AGB, die ausdrücklich oder aufgrund ihres Inhalts auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags in Kraft bleiben müssen, bleiben auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags in Kraft, einschließlich der Artikel 1, 6, 9, 10, 12, 16 und 18.2.